

# FREMDE NVERKEHRSVEREIN „SCHLEMATAL“ E. V.

## SATZUNG

### §1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Fremdenverkehrsverein „Schlematal“ e.V. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bad Schlema.

### §2

#### **Zweck des Vereins**

Die Aufgabe des Vereins besteht maßgeblich in der Förderung des Tourismus im Gebiet der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema und benachbarten Kommunen im Zusammenwirken mit allen am Fremdenverkehr interessierten Bürgern und Einrichtungen. Darüber hinaus fördert er die Wahrung des Brauchtums und der Kultur in diesem Gebiet. Er strebt die Zusammenarbeit mit anderen Tourismusorganisationen in Sachsen im Rahmen seines Aufgabengebietes an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

Es können aufgenommen werden als:

- a) ordentliche Mitglieder
  - natürliche und juristische Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern, zu unterstützen und den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu bezahlen,
  - Träger der Fremdenverkehrsinteressen (z. B. ÖPNV, Kurvereine etc.), die den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag bezahlen.
- b) außerordentliche Mitglieder
  - Körperschaften und juristische Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu bezahlen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Pflicht zur Bezahlung rückständiger Beiträge. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, nachdem ihm Gelegenheit zu persönlicher Stellungnahme gegeben worden ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Beschwerde an die Vereinsversammlung erheben. Das gleiche Recht steht einem Antragsteller zu, dessen Aufnahmegesuch abgelehnt wurde.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Vorteile zu genießen, die der Verein bietet. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen aktiv zu unterstützen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung des Betrages gemäß der von der Vereinsversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Die Tätigkeit innerhalb des Vereins ist ehrenamtlich. Jedes Amt ist stets persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben.

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **§5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB),
- b) der Vorstand.

## **§ 6**

### **Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§7**

### **Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird vom 1. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal schriftlich (Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB) einberufen. Außerordentliche Vereinsversammlungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies beantragen. Die unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich einzuberufende Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Tagesordnung der ordentlichen Vereinsversammlung muss enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Haushaltsplan und Beitragsfestsetzung,
- d) vorliegende Anträge,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers (alle 3 Jahre),
- f) evtl. erforderliche Ersatzwahl zum Vorstand,
- g) Wahl der 2 Rechnungsprüfer
- h) Ort der nächsten Vereinsversammlung.

Jedes Mitglied kann sich durch einen mit schriftlichen Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden. Die Niederschrift über die Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### Stimmrecht in der Vereinsversammlung:

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen (Beitrag zahlenden) Mitglieder. Jede natürliche und juristische Person hat 1 Stimme. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. (Ausnahme §§ 10 und 11)

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist Ehrenvorsitzender des Vereins, der mit beschließender Stimme der Versammlung beiwohnen kann.

Für die Entscheidung zu Marketingaktivitäten ist der Vorstand berechtigt, einen Beirat zu bestellen. Die Beiratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Beirat ist dem Vorstand bei der Entscheidungsfindung behilflich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB, jeder ist allein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Es ist ein Geschäftsführer bestellt, welcher im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte des Vereins führt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Bearbeitung aller Anträge an die Vereinsversammlung,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Aufstellung des Werbe- und Arbeitsplanes,

d) Vorlage der Jahresrechnung

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über sonstige wichtige Geschäfte.

Die Sitzungen des Vorstandes finden auf vorhergehende schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung nach Bedarf statt. Die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist zur Beschlussfassung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgt, notwendig. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§9**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Die Höhe und Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung. Diese wird mit nicht satzungsändernder Mehrheit in der Vereinsversammlung beschlossen.

## **§10**

### **Ehrenamtspauschale**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besondere Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsbeginn -inhalte und Vertragsende.

## **§11**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§12**

### **Satzungsänderungen**

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel- Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder auf einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.

## **§13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur dann in einer Vereinsversammlung erfolgen, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt ist. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Zweidrittel- Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einer weiteren Vereinsversammlung die einfache Mehrheit. Die Einladung zu dieser weiteren Vereinsversammlung muss schriftlich erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Bad Schlema, zum Zwecke des Fremdenverkehrs.

## **§14**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung ist von der Vereinsversammlung am 05.12.2018 beschlossen worden und tritt mit Eintrag in dem Vereinsregister in Kraft.